

BEATE SCHIRMER



FREIRAUMPLANUNG

**Artenschutzrechtliche Beurteilung  
zum Bebauungsplan " Parkplatz Affenberg"**

**Affenberg Salem**  
Mendlishausen GmbH  
Mendlishauser Hof  
88682 Salem

**15. Mai 2016**



Störche auf einem Hofgebäude gegen Ende der Brutsaison  
(Bildquelle Mendlishausen GmbH)

---

**Auftraggeber:**

Affenberg Salem  
Mendlishausen GmbH  
Mendlishauser Hof  
88682 Salem

**Bearbeitung:**

Büro für Freiraumplanung Schirmer  
Gudrun Winkler Dipl.-Ing. Landespflege (FH)  
Peter-Thumb-Str. 6  
78247 Hilzingen  
07731-799930

## **Anlass**

Die Affenberg Salem Mendlishausen GmbH plant die Erweiterung des vorhandenen Parkplatzes, um die Besucherströme geordnet und verkehrssicher unterzubringen. Bisher wurden an besonders besucherintensiven Tagen Wiesen und Wegränder der umliegenden Feldflur wild beparkt, u.a. auch der Gewässerrand des Torpenbachs.

## **Planung**

Der neue Parkplatz soll nordöstlich an den bestehenden Parkplatz anschließen und über die diesen erreichbar sein. Dazu wird ein Teil des Flurstücks 230 im Gewinn *Haushalde* von Acker in Schotterrasen umgewandelt und mit Baumpflanzungen und Grünstreifen zur Versickerung vorgesehen. Die Erschließung erfolgt vom alten Parkplatz aus. Die Ausfahrt darf aus Sicherheitsgründen nicht über die bestehende Einfahrt erfolgen. Das Amt für Verkehrssicherheit hat sich in einer frühzeitigen Anhörung so geäußert, dass nur unter der Bedingung einer getrennten Ausfahrt das Vorhaben genehmigungsfähig ist und eine Ausfahrt an der bestehenden Wirtschaftswegausfahrt vorgesehen wird. Diese Ausfahrtsstraße wurde mit dem kleinstmöglichen Aufwand auf dem bestehenden Wirtschaftsweg am Waldrand geplant und beschreibt eine Spange. Die Ackernutzung wird in Grünlandnutzung umgewandelt. Ein begrünter Erdwall trennt den Gebäudekomplex und den Weiher räumlich vom Parkplatz.

## **Rechtliche Grundlagen**

### **Das Artenschutzrecht in der Bebauungsplanung**

Der Artenschutz ist bei der Bebauungsplanung unter verschiedenen Gesichtspunkten zu beachten. Um Verwechslungen zu vermeiden sind hier die verschiedenen Verfahrensebenen genannt bei denen der Artenschutz auf unterschiedliche Weise abgearbeitet werden muss um genehmigungsfähige Planungen zu erlangen:

1. Im Rahmen der planerischen Abwägung als einfacher Umweltbelang (Schutzgut Flora und Fauna).
2. Im Rahmen des Gebietsschutzes oder auch Habitatschutzes, der dem Artenschutz dient (§ 1 Abs.6 Nr. 7b BauGB und § 1a Abs. 4 BauGB)). Unter Schutzgebieten sind FFH- Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete zu verstehen. Der Sammelbegriff hierfür ist Natura 2000\*.
3. Im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplans ist zu prüfen, ob Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten sind. Die Prüfung dieser Frage sowie die Möglichkeit der Bewältigung der daraus entstehenden Probleme sind darzustellen (§ 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG).

## **Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote**

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG; FFH - RL Art. 12 und Vogelschutz- RL Art. 5

Die vier Verbotsnormen regeln, welche Zugriffe auf geschützte Arten verboten sind:

### **Nr. 1 Tötung von besonders geschützten Arten - "Tötungsverbot"**

*"Es ist verboten wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."*

### **Nr. 2 Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten - "Störungsverbot"**

*"Es ist verboten wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."*

### **Nr.3 Beschädigung geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten - "Beschädigungsverbot"**

*"Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."*

### **Nr.4 Beschädigung besonders geschützter **Pflanzen** und ihrer Standorte**

*"Es ist verboten wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

## **Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten**

Die besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG, die streng geschützten Arten in § 7 Abs.2 Nr. 14 festgeschrieben.

Als besonders geschützt gelten zum Beispiel alle einheimischen Brutvogelarten.

## **Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung (aP)**

Die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange wird durch

- Erfassung vor Ort und
- Habitatanalyse
- Quellenauswertung (Fachliteratur, Zielartenkonzept Baden-Württemberg)

vorgenommen. Sollte sich bei der Erfassung vor Ort und der Habitatanalyse die Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ergeben, wird auf die betroffenen Tier- und Pflanzenarten im speziellen eingegangen.

Die Lebensweise (Biologie) der Tier- und Pflanzenarten wird mit dem geplanten Vorhaben in Verbindung gebracht und geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegen die entsprechenden Arten erfüllt werden und ob sich durch Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen\* die Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände vermeiden lässt.

\* Continuing Ecological Function = CEF-Maßnahmen die den Bestand einer betroffenen Art in zeitlicher Nähe und noch vor Eintreten des Verbotstatbestandes sichern müssen). In der Zusammenfassung werden die Ergebnisse der Prüfung übersichtlich dargestellt.

### **Untersuchungsraum**

Der Untersuchungsraum setzt sich aus verschiedenen Aspekten zusammen wie

- Geltungsbereich des Bebauungsplans,
- Lebensräume (Biotop) im Geltungsbereich und gegebenenfalls bei größeren zusammenhängenden Biotopkomplexen darüber hinaus,
- Raumgreifendes oder räumlich verlagertes Verhalten bestimmter Tierarten (Wanderungen, Ruhestätten, Rastplätze, Mauser) bei Verdacht auf deren Vorkommen.

In der vorliegenden Situation kann der Untersuchungsraum auf den Bereich der tatsächlichen Umnutzung und die Randbereiche eingeschränkt werden.

### **Bestand an Lebensräumen für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.**

#### **Ackernutzung, intensiv**

Den größten Flächenanteil hat die Ackernutzung mit Getreide und Maisanbau. Der Acker liegt zwischen Waldrand und Weiher bzw. bestehendem Parkplatz und weist nach Süden ein mittleres Gefälle auf. Die konventionelle Nutzung mit Mineraldünger und Pestizideinsatz führt zu Artenarmut in der Ackerbegleitflora und zur Überprägung natürlicher Standorteigenschaften. Als Lebensraum für besonders geschützte Tierarten wie der Feldlerche, dem Rebhuhn und dem Feldhasen ist diese Fläche nicht geeignet.

#### **Feldgehölz mit Brombeergestrüpp**

Zwischen Wirtschaftsweg und Acker befindet sich eine Geländestufe unterschiedlicher Höhe, die mit heimischen Sträuchern wie Gewöhnlicher Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*) und abschnittsweise fast dominant mit Brombeere (*Rubus fruticosus*) bewachsen ist. Eingestreut sind zwei Stammbüsche der Esche (*Fraxinus excelsior*) und eine ältere, struppig aussehende Eiche am Ostende des Weges (außerhalb des Geltungsbereichs) sowie einer vitalen Solitär-Eiche am westlichen Ende des Weges.

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme im Frühjahr 2016 waren die Gehölze (ohne Bäume) bodeneben geschreddert worden. Die Ausbildung der Eschen als Stammbüsche lässt den Schluss zu, dass der Böschungsbewuchs schon seit längerem regelmäßig zurückgenommen wird. Die Ackernutzung unmittelbar daneben macht das nachvollziehbar, gepflügt wurde bis an den Böschungsfuß, überhängende Gehölze haben gestört.

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme liegt kein Lebensraum für besonders oder streng geschützte Tierarten vor.

Potentielle Qualitäten hat der dicht aufwachsende Neuaustrieb spätestens im zweiten Jahr als Brutgehölz für heimische Vögel.

Laut Aussage der Affenberg Salem Mendlishausen GmbH wird eine Bepflanzung der südlichen Böschung an der Ausfahrtsstraße begrüßt.

### **Solitäreiche und Waldrand mit mittlerer bis schlechter Mantelausprägung**

Die Solitäreiche bleibt erhalten, d.h. potentieller Lebensraum für besonders oder streng geschützte Tierarten wird nicht gefährdet.

Der Waldrand war zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme, durch die Verschattung der mittlerweile geschredderten Gehölze, licht und wenig tief ausgeprägt. Eine eindeutige Abstufung zwischen Strauch und mesophytischer Saumvegetation ist in der Höhe kaum zu erkennen. Mit dem Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten ist hier nicht zu rechnen.

Der Waldrand inklusive dem wenig ausgeprägten Mantel wird nicht überplant, sondern während der Bauzeit und der Beanspruchung während der Öffnungszeiten des Affenberg Salems von Mitte März bis Anfang November beeinträchtigt.

### **Gewässernähe des Geltungsbereichs und mögliche Amphibienwanderungen**

Die Wahrscheinlichkeit von Amphibienwanderungen vom Wald über den Acker bzw. auf Umwegen entlang des Schotterwegs zum Mendlishauser Weiher ist gering. Der Fischbesatz im Weiher ist hoch, sowohl der Laich als auch die Kaulquappen werden gefressen.

Zwei Kontrollen der Wanderaktivität (am 25.03.16 von 20.30–21.30 Uhr und am 13.04.16. von 22.00-22.45 Uhr) waren ergebnislos, obwohl der Zeitpunkt optimal war. Die Wanderungen beginnen mit Eintritt der Dämmerung bei Mindesttemperaturen von 10°C und halten über die Nacht an. Durch langanhaltende kühle Wetterlagen im Frühjahr 2016 mit Nachttemperaturen um 0°C bis hin zu Bodenfrösten war bis Mitte März die Wanderaktivität der Amphibien nicht im Gang. Zu Beginn der ersten wärmeren Wetterlage war daher mit einer intensiven Wanderaktivität zu rechnen, was sich an bekannten Wanderrouten der Umgebung bestätigt hat. Die Begehungen verliefen jedoch ergebnislos.

### **Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Beurteilung**

Artenschutzrechtliche Tatbestände werden durch die Ausführung des Projektes nicht geschaffen.

### **Hinweis Störche (*Ciconia ciconia*)**

Ein artenschutzrechtliches Dilemma stellt der Ackerbau auf dem Fl.-St. Nr. 230 dar. Zur Zeit des Ausflugs der Jungstörche stehen Getreide/Mais dicht und hoch. Jungvögel die bei ihrem ersten Flug dort landen sind nicht in der Lage das Feld zu verlassen und verenden. Insoweit ist die Umwandlung der Ackerfläche in Grünland eine günstigere Ausgangssituation für die Jungvögel der streng geschützten Vogelart.

In Deutschland sowie in weiten Teilen Europas war der Weißstorchbestand in den 1970ern aufgrund von Lebensraumverlust durch Trockenlegung von Feuchtwiesen und einer Intensivierung der Landwirtschaft auf einem Tiefpunkt angekommen. Hauptgrund war Nahrungsverlust, der eine erfolgreiche Reproduktion der Weißstörche verhinderte, d.h. viele Bruten verliefen über Jahre hin erfolglos. Seit 1978 gibt es auf dem Mendlishauser Hof Bemühungen, den Bestand an Weißstörchen zu halten und zu stabilisieren.

Trotz mittlerweile erholter Bestandszahlen ist der Weißstorch nach wie vor eine bedrohte Vogelart der Roten Liste, da nach wie vor Lebensräume für ein ausreichendes Futterangebot fehlen. Die Bestandszahlen gründen hauptsächlich auf landesweiten Storchkolonien, die vom Menschen unterstützt werden und Zufütterung erfahren.